

Absender:

Heimbetreuungsbedürftigkeit

Antragsteller/in: Frau/Herr _____, geb. am _____

Ein Anspruch auf Übernahme der Heimkosten aus Sozialhilfemitteln (§§ 61 ff. SGB XII) besteht grundsätzlich nur dann, wenn Heimbetreuungsbedürftigkeit vorliegt, d.h. dass die dauerhafte Heimunterbringung aus pflegfachlichen Gründen notwendig ist.

Allein durch das Vorliegen einer Pflegestufe lässt sich nicht ableiten, dass eine dauerhafte Heimunterbringung erforderlich ist. Eine Kostenübernahme aus Sozialhilfemitteln kommt nur in Betracht, wenn der Pflegebedarf anders nicht ausreichend gedeckt werden kann, z.B. durch eine Versorgung im häuslichen Bereich (§ 9 Abs. 2 SGB XII). Die Notwendigkeit einer dauerhaften Heimunterbringung muss daher durch ein pflegfachliches Gutachten, das inhaltlich dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung entspricht, bestätigt werden. Hierzu wird in der Regel eine Pflegefachkraft des Kreises Minden-Lübbecke eingeschaltet. Sofern festgestellt wird, dass eine dauerhafte Heimunterbringung nicht notwendig ist, besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe zur Deckung der Heimkosten.

Die Heimaufnahme ohne vorherige Feststellung der Heimbetreuungsbedürftigkeit erfolgt auf eigenes Kostenrisiko. Mit meiner Unterschrift nehme ich diese Rechtslage zur Kenntnis.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)